

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Malente (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Kurabgabesatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) In der Gemeinde Malente ist der Ort Bad Malente-Gremsmühlen als Kneipp-Heilbad und Heilklimatischer Kurort sowie die Orte Krummsee und Timmdorf als Heilklimatische Kurorte anerkannt. Die Dörfer Benz, Kreuzfeld, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Söhren tragen das Prädikat „Erholungsort“.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird im gesamten Gemeindegebiet eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sollen zu 30 % aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde gedeckt werden. 70 % sind durch besondere Entgelte und Einnahmen sowie durch die Kurabgabe zu finanzieren.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Bereich der Gemeinde Malente aufhält und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird, ohne dass er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Malente arbeitet oder in Ausbildung steht. Wer nicht die Möglichkeit hat, die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, ist nicht kurabgabepflichtig.

§ 3 Befreiungen und Ausnahmen

Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Gemeinde Malente ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;
- c) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs Anwesende, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- d) Teilnehmer an beruflich veranlassten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, an gemäß § 17 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (WBG) oder entsprechender Regelungen anderer Länder anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnehmer die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- e) Teilnehmer an durch ehrenamtliche Tätigkeit in als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen veranlasste Gremiensitzungen, Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn die Teilnehmer die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- f) ehrenamtliche Teilnehmer an Sitzungen von Gremien, Tagungen, Kongressen und Lehrgängen von Parteien, Fraktionen, Gewerkschaften, Berufsverbänden, Kirchen und Selbsthilfeorganisationen, wenn die Teilnehmer die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- g) ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.

§ 4 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft beim Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, ansonsten bei der Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei Heranziehung durch Kurabgabe-Bescheid ist die Kurabgabe innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Kurabgabe-Bescheides fällig.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) erhoben und beträgt für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres je Tag
 1. in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Hauptkurzeit) 2,00 Euro;
 2. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. November bis 31. Dezember (Vor- und Nachkurzeit) 1,00 Euro.

Für den An- und Abreisetag wird insgesamt nur ein Tag berücksichtigt.

- (2) Dem Kurabgabepflichtigen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die für jedes Kalenderjahr das 28fache der vollen Kurabgabe beträgt, und zwar für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 56,00 Euro. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (3) Eigentümer oder Besitzer von zu Erholungszwecken selbst genutzten Wohnungseinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Malente haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Jahreskurabgaben für sich. Sie haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer Jahreskurabgaben für Ehegatten und Lebenspartner zu entrichten, sofern diese am Ort der Hauptwohnung in derselben Wohnung wie der Eigentümer oder Besitzer der Zweitwohnung gemeldet sind.

§ 6 Vergünstigungen und Sonderregelungen

Die Kurabgabe von Schwerbehinderten im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 ist um 25 % ermäßigt. Dies gilt entsprechend für eine Begleitperson, wenn die Eintragung nach den §§ 146 Abs. 2 SGB IX, 3 Abs. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis erfolgt ist.

§ 7 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Jahres ostseecard für Inhaber:innen eigener Wohngelegenheiten werden von der Gemeinde Malente ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch die Malenter Tourismus- und Service GmbH erstellt.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahresostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der ostseecard und Vorlage einer Bescheinigung des Unterkunftsgebers über den Tag der Abreise. Auf Ersatzkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlungen erlischt 14 Tage nach der Abreise. Auf Jahresostseecards werden keine anteiligen Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung ist, wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt. Als Unterkunftsgeber gelten auch diejenigen Personen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze mit Übernachtungsgelegenheit Dritten überlässt. Soweit ein Unterkunftsgeber mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung Dritte beauftragt, die gewerbsmäßig derartige Tätigkeiten übernehmen, sind diese Dritten neben dem Unterkunftsgeber in gleicher Weise verpflichtet.
- (2) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Personen der Gemeinde zu melden. Mit der Meldung hat der Unterkunftsgeber die Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten, die Anschrift der Hauptwohnung, gegebenenfalls den Grund des Aufenthaltes, soweit er Bedeutung für die Kurabgabepflicht hat, gegebenenfalls Angaben zu sonstigen Umständen, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen, die Höhe der von dieser Person

eingezogenen Kurabgabe sowie die Daten der An- und Abreise mitzuteilen. Die Meldung muss innerhalb von einer Woche nach Abreise in Textform erfolgen. Entspricht das tatsächliche Abreisedatum nicht einem bereits vor der Abreise gemeldeten voraussichtlichen Abreisedatum, hat der Unterkunftsgeber dies der Gemeinde innerhalb von einer Woche nach Abreise mitzuteilen. Ändern sich während des Aufenthalts einer beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Person Umstände, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen oder entgegenstanden oder sich ansonsten auf die Abgabepflicht auswirken, so ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese Änderungen der Gemeinde innerhalb von einer Woche zu melden, nachdem sie ihm bekannt wurden. Die Meldung ist durch elektronische Übermittlung auf dem von der Gemeinde dafür vorgesehenen Weg vorzunehmen. Unterkunftsgeber mit bis zu 9 Betten dürfen die Meldung schriftlich, auf Verlangen der Gemeinde auf besonderen Formblättern, übermitteln.

- (3) Die Pflichten der Unterkunftsgeber nach Abs. 2 gelten auch für solche beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Personen, die nicht kurabgabepflichtig sind.
- (4) Die Unterkunftsgeber haben die Angaben nach Abs. 2 zu den von ihnen beherbergten oder in sonstiger Weise aufgenommenen Personen sowie den Bestand und die Ausgabe von durch die Gemeinde überlassenen Kurkarten und Meldescheinen lückenlos aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, diese Aufzeichnungen der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen und Kontrollen der Aufzeichnungen durch die Gemeinde zu dulden. Verschriebene oder aus anderen Gründen nicht an Gäste ausgehändigte Karten sind der Gemeinde zurückzugeben.

Nicht zurückgegebene Meldescheine und Kurkarten werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Schätzung gem. § 162 AO vorzunehmen. Dabei wird pro Meldeschein bzw. Kurkarten die durchschnittliche Aufenthaltsdauer gemäß der wirtschaftlichen Vorjahreskennzahlen der Malente Tourismus- und Service GmbH multipliziert mit dem Tagessatz der Hauptsaison.

- (5) Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabe von den von ihnen beherbergten Personen und von den von ihnen in sonstiger Weise aufgenommenen Personen einzuziehen und die eingezogenen Kurabgaben durch Banküberweisung oder Lastschrift kostenfrei an die Gemeinde abzuführen. Sie sind ferner verpflichtet, den beherbergten Personen nach Entrichtung der Kurabgabe eine von der Gemeinde bereitgestellte und vom Unterkunftsgeber ausgefüllte Kurkarte auszuhändigen.
- (6) Die Unterkunftsgeber haften nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 KAG für die Kurabgabe.

- (7) Die Gemeinde kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Unterkunftsgeber besondere verfahrenstechnische Regelungen zur Meldung der beherbergten oder in sonstiger Weise aufgenommenen Personen sowie zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe treffen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung die hierfür erforderlichen personen- und sachbezogenen Daten nach den §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG –) erheben und auf sonstige Weise verarbeiten. Insbesondere ist die Erhebung und sonstige Verarbeitung der Daten zulässig aus
- a) den an die Kurabgabenannahmestelle der Gemeinde von den Unterkunftsgebern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgefüllten Meldescheinen,
 - b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurabgabeannahmestelle bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
 - c) den aus Melderegisterauskünften anderer Gemeinden bekannt gewordenen Daten,
 - d) der Überprüfung der Unterkunftsgeber durch Bedienstete der Gemeinde bekannt gewordenen Daten,
 - e) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malente,
 - f) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Grundsteuer in der Gemeinde Malente,
 - g) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Malente,
 - h) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutzer von Wohngelegenheiten und Campingplätzen bekannt gewordenen Daten,
 - i) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch den Tourismus-Service Malente oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten.

Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verwenden und zu verarbeiten bzw. durch Dritte (Geschäftsbesorger) verarbeiten zu lassen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, personenbezogene Daten aus der Erhebung der Kurabgabe für eigene Marketingzwecke zu nutzen, soweit die betreffenden Personen ihre Einwilligung hierzu erteilen.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Unterkunftsgeber und der Abgabepflichtigen sowie auf der Grundlage von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Pflicht zur Meldung nach § 9 Abs. 2, die Pflicht zur Aufzeichnung, die Pflicht zur Vorlage der Aufzeichnungen oder die Pflicht zur Duldung der Kontrolle der Aufzeichnungen oder die Pflicht zur Rückgabe nach § 9 Abs. 4, die Pflicht zur Einziehung oder die Pflicht zur Abführung der Kurabgabe nach § 9 Abs. 5 verletzt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurabgabebesatzung vom 03.07.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2021 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 16.12.2021

gez. Rönck
Bürgermeisterin